

# FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR STRAßENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND

## 1. Welcher Personenkreis kann durch die Satzung herangezogen werden?

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die an Gemeindestraße liegen (Anliegergrundstücke) (§ 11 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung).

## 2. Welche Kosten werden abgerechnet?

Es werden die tatsächlich angefallenen Baukosten nach Ende der Baumaßnahme abgerechnet und zwar inklusive aller erdenklichen Kostensteigerungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung).

## 3. Für welche (Bau)maßnahmen können Straßenausbaubeiträge erhoben werden?

Neben der Erneuerung der Fahrbahn und des Radweges sind auch einzelne Erneuerungen wie eine neue Beleuchtung, Bordsteine, Entwässerung oder auch Grünanlagen beitragspflichtig. Außerdem werden Kosten für Kredite, Planung und Bauleitung oder auch evtl. Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur abgerechnet (§§ 2 und 8 Straßenausbaubeitragssatzung). Wir haben Ihnen separat einige abrechnungsfähige Maßnahmen als Anhang zusammengestellt.

## 4. Wann und in welcher Höhe muss ich den Straßenausbaubeitrag zahlen?

Nach Abschluss der Bauarbeiten und wenn die Gemeinde die letzte Rechnung bezahlt hat, werden anhand der tatsächlichen Baukosten die individuellen Straßenausbaubeiträge ermittelt und durch einen Bescheid festgesetzt. Der Straßenausbaubeitrag ist innerhalb eines Monats in voller Höhe an die Gemeinde zu zahlen. Außerdem kann die Gemeinde während der Baumaßnahme jederzeit Abschlagszahlungen von den Anliegern verlangen (§§ 9, 10, 12 und 13 Straßenausbaubeitragssatzung).

## 5. Was passiert, wenn ich den Straßenausbaubeitrag nicht in voller Höhe zahlen kann?

Zunächst hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Straßenausbaubeitrag als Grundschuld in Ihr Grundbuch eintragen zu lassen. Wenn Sie den fälligen Straßenausbaubeitrag nicht sofort in voller Höhe zahlen können, müssen Sie versuchen einen Kredit hierfür aufzunehmen. Ist Ihnen dies nicht möglich, können Sie eine Ratenzahlung bei der Gemeinde beantragen (sog. Stundung, sh. Ziff. 7) (§ 11 Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung und § 32 Gemeinde Haushalts- und Kassenverordnung).

## 6. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich eine Stundung durch die Gemeinde?

Es muss eine erhebliche Härte vorliegen, warum Sie den Straßenausbaubeitrag nicht in einer Summe zahlen können. Um dies feststellen zu können, müssen Sie der Gemeinde schriftlich nachweisen, dass Sie keinen Kredit bekommen können. Dann müssen Sie Ihr gesamtes Familieneinkommen und -vermögen offenlegen und zwar in Form von Kontoauszügen, Sparbüchern, Lebensversicherungspolice usw.. Und da sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern können, müssen Sie den Stundungsantrag mit allen Nachweise Jahr für Jahr stellen, bis der festgesetzte Straßenausbaubeitrag vollständig getilgt ist.

Die Stundung wird mit 6 % über dem Basiszinssatz verzinst (§ 32 Gemeinde Haushalts- und Kassenverordnung).

## 7. Wie kann ich mich gegen den Beitragsbescheid wehren?

Sie können gegen den Beitragsbescheid vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg Klage erheben. Durch eine Klage wird die Fälligkeit des Straßenausbaubeitrag nicht hinausgeschoben, d. h. Sie müssen auch im Falle einer Klage, den festgesetzten Straßenausbaubeitrag innerhalb eines Monats zahlen oder eine Stundung beantragen (§§ 42 und 80 Verwaltungsgerichtsordnung).

## FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR STRAßENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND

### **8. Ist die Gemeinde verpflichtet eine Straßenausbaubeitragssatzung vorzuhalten?**

Nein, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sagt ausdrücklich, dass keine Rechtspflicht besteht, Straßenausbaubeiträge zu erheben (§ 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz).

### **9. Ist die Straßenausbaubeitragssatzung verpflichtend anzuwenden?**

Wenn die Gemeinde eine solche Satzung hat, ist diese auch zwingend anzuwenden. Jedoch wird dies in Südbrookmerland nicht praktiziert. So wurden die Anwohnerinnen und Anwohner der Ringstraße nur in einem geringen Maße im Rahmen dieser Satzung herangezogen. Aktuell werden für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung bislang ebenfalls keine Beiträge erhoben. Dies führt zu einer noch ungleichen Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Südbrookmerland.

*(Ergänzende Satzung des Rates der Gemeinde Südbrookmerland vom 21.10.2009 sowie mündliche Stellungnahme der Verwaltung in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 02.04.2015)*

### **10. Kann die Gemeinde die Straßenausbaubeitragssatzung aufheben?**

Ja, der Rat kann durch einen Ratsbeschluss die Straßenausbaubeitragssatzung aufheben.

*(§ 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz)*

### **11. Wonach entscheiden die Ratsmitglieder und müssen die Ratsmitglieder für entgangene Einnahmen haften?**

Ratsmitglieder üben ein freies Mandat aus, d. h. sie entscheiden nur im Rahmen der Gesetze und nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung.

Eine Haftung für Ratsmitglieder besteht bei Erlass oder Abschaffungen von Satzungen nicht.

*(§§ 54, 40, 41, 42 Nds. Kommunalverfassungsgesetz)*

### **12. Wird die Gemeinde Südbrookmerland im Falle einer Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung (finanziell) handlungsunfähig?**

Nein, für den Ausbau des Schwarzen Weges sollen nach vorläufigen Kostenschätzungen Anliegerbeiträge in Höhe von insgesamt 600.000 Euro erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Einnahme.

### **13. Wird der Zuschuss des Landes Niedersachsen für den Ausbau des Schwarzen Weges auch gezahlt, wenn die Straßenausbaubeitragssatzung abgeschafft wird?**

Davon ist auszugehen. In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 02.04.2015 hat die Gemeinde aus dem vorliegenden Zuwendungsbescheid zitiert, dass der Zuschuss im Falle einer Änderung bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (sog. nicht berücksichtigungsfähige Drittmittel) neu berechnet wird. Das Land beteiligt sich mit 75 % an den Kosten des Straßenausbaus. Würde die Gemeinde auf eine Erhebung der Straßenausbaubeiträge (etwa 600.000 EUR) verzichten, würde das Land hiervon 75 % übernehmen (etwa 450.000 EUR), die Gemeinde würde 25 % (etwa 150.000 EUR) übernehmen.

### **14. Wie soll die Gemeinde eine Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung finanzieren?**

Den ersten Schritt hat die Gemeinde mit der Anhebung der Realsteuern bereits vollzogen. Daneben gibt es weitere zahlreiche Maßnahmen wie eine sog. Schwerlast-Maut. Es gilt jedoch vor allem Ausgaben zu reduzieren. Dies kann man erreichen durch interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus oder bei Gewerbegebieten. Zusätzliche Gewerbegebiete sorgen zudem für zusätzliche Gewerbesteuerereinnahmen. Abschaffung der Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern (bis zu 3.200 EUR!).

# FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR STRAßENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND

## Wann muss ich für Straßenausbaumaßnahmen zahlen?

### **Baumpflanzung**

Beim Anlegen eines Parkstreifens sind die Kosten für die Pflanzung von Bäumen zur Unterteilung des Parkhafens umlagefähig. OVG Münster 1989 2 A 1419/87

### **Fahrbahn**

Eine Verbesserung der Fahrbahn ist z. B. der Einbau einer Frostschuttschicht oder eine beachtliche Deckenverstärkung. OVG Münster 1997 15A 5484/94, OVG Münster 1977 II A 392/75. Folge: Straßenausbaubeiträge

### **Fahrbahn**

Die Asphaltierung einer bisher mit einer Schotterdecke versehenen Fahrbahn stellt Verbesserung dar. OVG Lüneburg 1976 DÖV 77, 208, ist somit umlagefähig.

### **Finanzierungskosten**

Umlagefähig sind auch Fremdfinanzierungskosten für ein Darlehen, das die Kommune zur Finanzierung des Ausbaus aufgenommen hat. OVG Münster 1989 2 A 1419/87

### **Grünstreifen**

Anlegung eines Grünstreifens zwischen Gehweg und Fahrbahn kann Verbesserung der Straße bewirken. OVG Münster 1992 2 A 2308/90, somit beitragsfähig

### **Gehwege – Radwege**

Der Ausbau eines bisher kombinierten Geh- und Radweges in einen getrennten Geh- und Radweg mit farblich unterschiedlicher Pflasterung führt zu einer umlagefähigen Verbesserung, da sich Fußgänger und Radfahrer weniger behindern. OVG Lüneburg 1994 9 M 3479/93

### **Straßenbeleuchtung**

Stellt eine Verbesserung dar, wenn die Verbesserung der Beleuchtung zugleich eine Verbesserung für die gesamte Straße bedeutet bei besserer Ausleuchtung. OVG Lüneburg A 1994 9 L 4155/92. Folge: Ausbaubeiträge zulässig. Auch wenn die vorherige Beleuchtung für die Verkehrssicherheit ausreichend war, ist eine bessere Beleuchtung umlagefähig. VGH Kassel 1996, 5UE2984/93

### **Straßenentwässerung**

Die Anlegung einer Straßenentwässerung ist Verbesserung, da das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet wird und dadurch Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs vermieden werden. OVG Münster 1992 2 A 2642/89 Müssten bei einer Straßenentwässerungsanlage die Straßeneinläufe erneuert werden, sind die Kosten hierfür umlagefähig. OVG Lüneburg 1990 9M 97/89

### **Straße Asphaltdecke**

Wird eine gepflasterte Straße mit einer Asphaltdecke versehen, ist dies umlagefähig, da die Geräuschbelastigungen vermindert werden. OVG Lüneburg 1986 SH Gemeinde 1986/209

### **Straßenlaternen**

Müssen Straßenlaternen aufgrund eines Ausbaus umgesetzt werden, sind die Kosten umlagefähig. OVG Münster 1990 2 A 12/89

### **Umgestaltung Straße**

Wird eine Straße umgestaltet, um damit den gegenwärtigen und zukünftigen Verkehr besser bewältigen zu können, ist dies eine Verbesserung und somit umlagefähig. VGH Kassel 1985 KStZ 1985, 171

### **Verkehrsberuhigte Zone**

Der Umbau einer Straße in eine verkehrsberuhigte Zone ist umlagefähig, da dies zur höheren Wohnruhe führt bzw. bei Gewerbestandstücken der Zugang besser ist. OVG Schleswig-Holstein 1996 Gem HH 1997, 136